

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Bebauungsplans 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße,
2. Änderung
- Satzungsbeschluss -
Seite 2
2. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen
Seite 4
3. Bekanntmachung über die bevorstehende Grundbucheintragung des Grundstückes
Gemarkung Kamp Flur 26 Flurstück 119
Seite 6
4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Panoramabades Pappelsee Kamp-Lintfort zum
31. Dezember 2022 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne
Seite 7
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 12
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 12

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 54

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232 und 912-376

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2023 den Bebauungsplan 1e Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Zum Planungsanlass:

Für den nördlichen Teil der Bürgermeister-Schmelzing-Straße besteht mit Rechtskraft vom 03.12.1971 der Bebauungsplan 1 e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, eine für die damalige Zeit typische Bebauung mit mehrgeschossigen Wohnhäusern und einem großzügigen Anteil an Freiflächen planungsrechtlich vorzubereiten und zu ermöglichen. Im Südwesten des Geltungsbereiches, zwischen Sandstraße und Bürgermeister-Schmelzing-Straße, besteht für Kinder unterschiedlichen Alters eine öffentliche Freizeitanlage mit Spielplatz, Freifläche und einem Kleinspielfeld. Gemäß dem im Juni 2019 beschlossenen Spiel- und Bewegungsraumkonzept besteht an dem Kleinspielfeld und der angrenzenden Freifläche kein Bedarf mehr. Sie soll aufgegeben und entsprechend ihrer unmittelbaren Umgebung als Wohngrundstück nachgenutzt werden. Der vorhandene Spielplatz bleibt erhalten.

Das Grundstück ist im Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße entsprechend seiner bisherigen Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzt. Die angestrebte wohnbauliche Nutzung der Fläche war mit den planungsrechtlichen Vorgaben nicht umsetzbar. Der Bebauungsplan wurde daher geändert. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem beige-fügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan 1e Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „www.kamp-lintfort.de/de/planung/bebauungsplaene“ eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter „www.bauleitplanung.nrw.de“ aufgerufen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan 1e Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

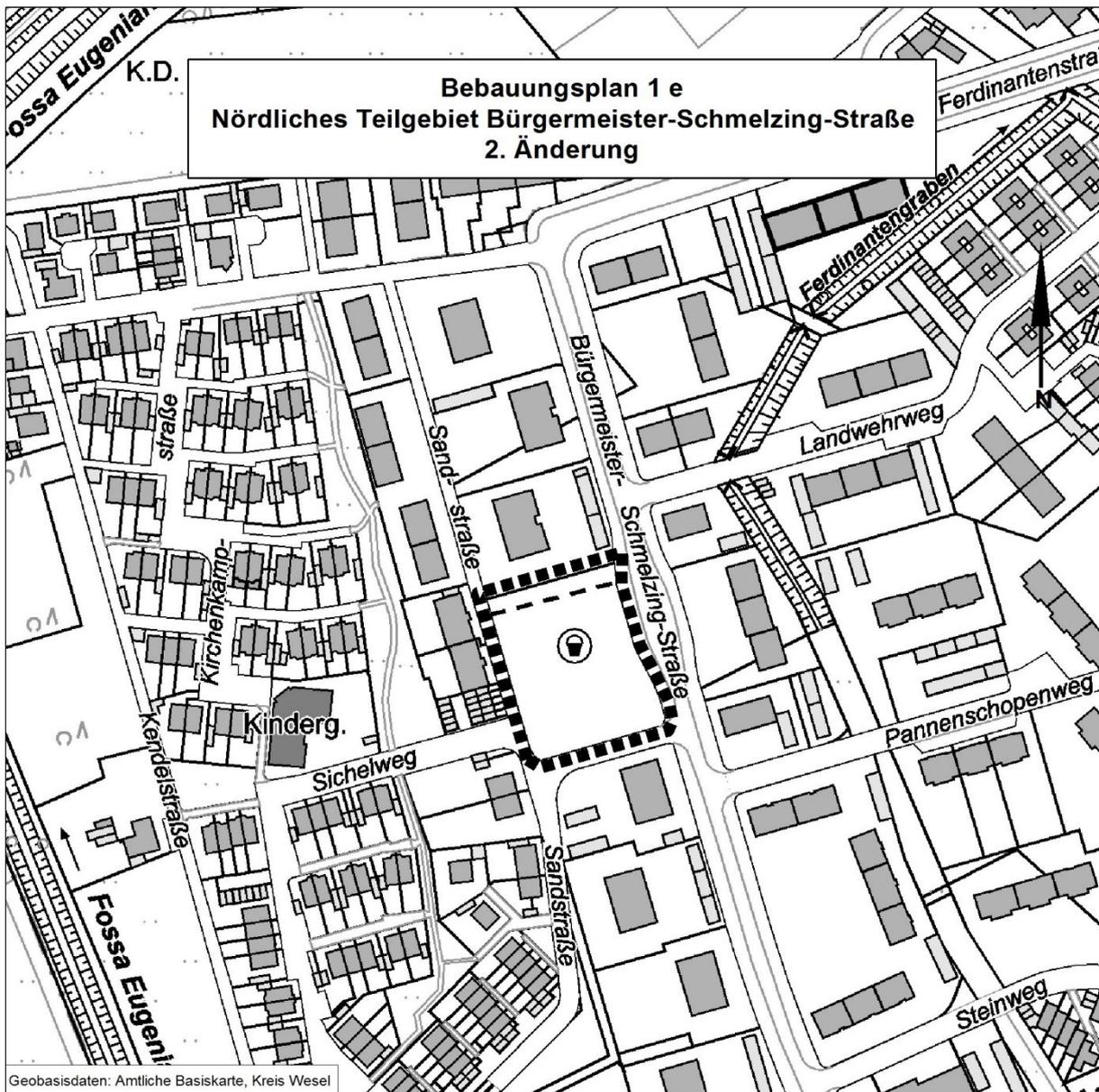
Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 29. Juni 2023
In Vertretung

Dr. Müllmann
Erster Beigeordneter



Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 20.06.2023 wird die nachstehend aufgeführte Straße als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hangkamerstraße

mit der Funktion

Anliegerstraße

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 3578

Anlage 1

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsflächen gegründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die anliegenden Pläne, aus denen die genaue Lage und die Ausdehnung der Verkehrsflächen durch Markierung hervorgehen, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

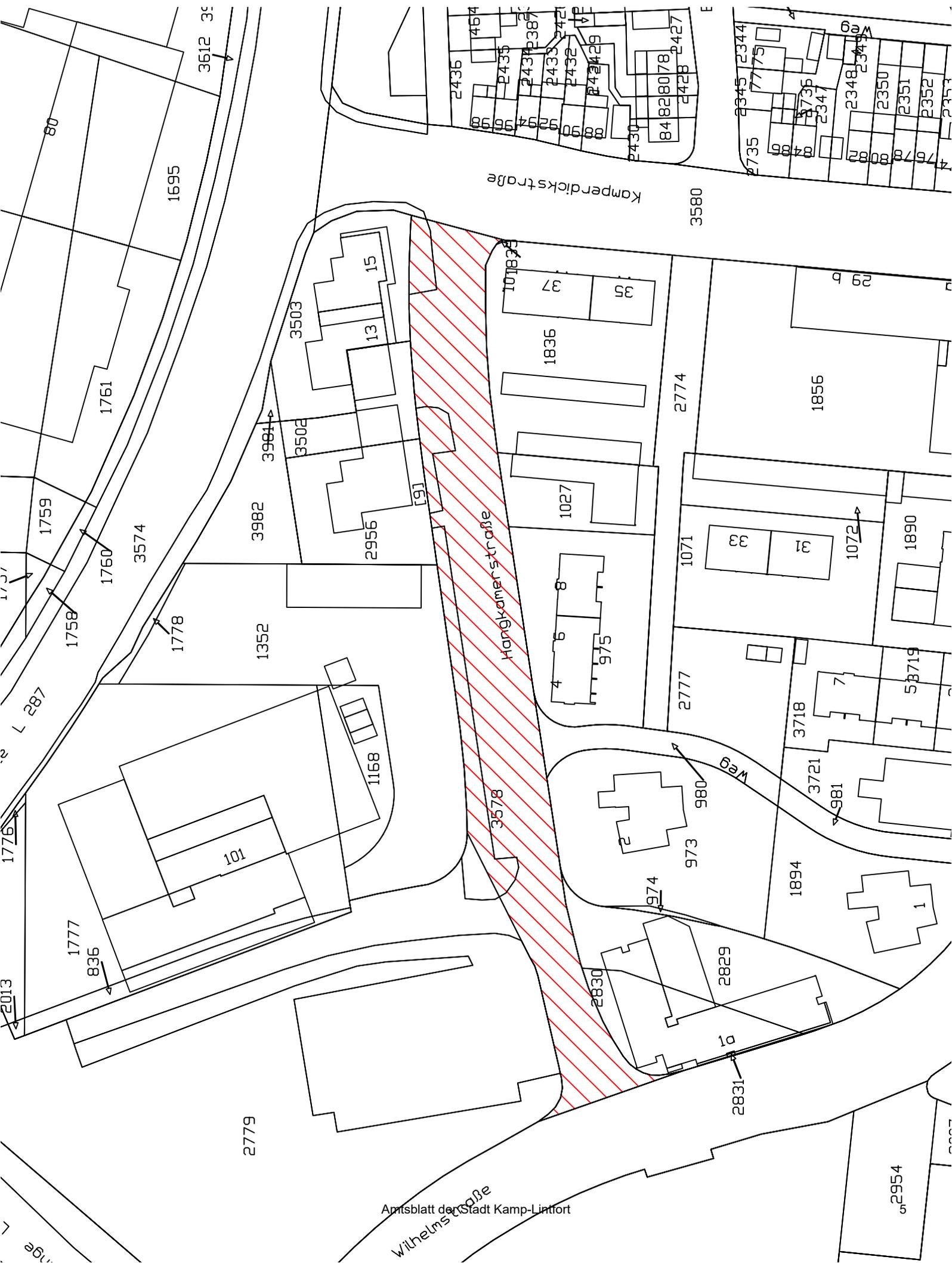
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klageführenden zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, den 28.06.2023

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Christoph Landscheidt



20 AR 4/23

Öffentliche Bekanntmachung

Es ist beantragt worden, das bisher nicht gebuchte Grundstück:

Gemarkung Kamp Flur 26 Flurstück 119, Fläche: 9 qm

in das Grundbuch einzutragen.

Als Eigentümer soll nach dem Ergebnis der Ermittlungen eingetragen werden:

Die Stadt Kamp-Lintfort.

Die Anlegung des Grundbuchblattes für die genannten Grundstücke und die Eintragung der Stadt Kamp-Lintfort als Eigentümerin steht bevor.

Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Eintragung geltend machen, wollen ihren Anspruch **binnen eines Monats** seit Aushang/Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mitteilen.

Amtsgericht Rheinberg, Abt. 20

Rheinberg, 30.06.2023

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Runge
Runge
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort
zum 31. Dezember 2022
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne

I. Jahresabschluss 2022 des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 wie folgt beschlossen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes „Panoramabad Pappelsee“ der Stadt Kamp-Lintfort zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von Euro 13.053.711,42 und einem Jahresüberschuss von Euro 428.367,21;
- b) Feststellung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022;
- c) es erfolgt eine Ausschüttung von Euro 265.000,00 an die Stadt Kamp-Lintfort;
- d) der Rest des Jahresüberschusses von Euro 163.367,21 wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt;
- e) Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss entlastet

Dem Betriebsleiter des Panoramabad Pappelsee wird hiermit gemäß § 5 Abs. 5 der EigVO für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKP Fassin Hamacher Herrnkind Partnerschaft mbB hat am 24.04.2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An das Panoramabad Pappelsee

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Panoramabad Pappelsee - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Panoramabad Pappelsee für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt haben.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten

besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellten.

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.)

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Krefeld, den 24. April 2023

AKP Fassin Hamacher Herrnkind mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Oec. J. Hamacher
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm. (FH) A. Tönnissen
Wirtschaftsprüfer

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 13. Juli 2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstraße 1 a während den Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 13. Juli 2023

Dr. Müllmann
-Betriebsleiter-

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202974741 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. Juni 2023

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202317032, 4200934836, 3201133471, 3201853755, 3204000669 (alt: 104000666), 4211005436 (alt: 111005435), 3211177278 (alt: 111177275) und 4211122462 (alt: 111122461) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der jeweiligen Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der jeweiligen Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 10. Juli 2023

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3203052398, 3202456988, 3202033910 und 3202343418 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Juli 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“